

# Bekanntmachung

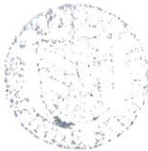
## **Erlass einer Satzung einer Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinach**

Der Gemeinderat Steinach hat am 29. Oktober 2020, Beschlussnummer 108 eine Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erlassen.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27. März 2006 außer Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Steinach, 94377 Steinach, Am Sportzentrum 1 in Zimmer-Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Steinach, den 03. November 2020



*Christine Hammerschick*  
.....  
Christine Hammerschick  
1. Bürgermeisterin

04. NOV. 2020

**Bekanntgemacht am:** .....  
**Abgenommen am:** .....  
**Bekanntgemacht durch Anschlag an der Gemeindetafel**  
**Die Bekanntmachung erfolgte nach der Geschäftsordnung.**

***-AUSFERTIGUNG-***

**Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinach**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBI S. 286) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Steinach folgende

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

**§ 1  
Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

### **§ 3 Steuerschuldner; Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund (Ersatzhund), so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt für

den ersten Hund	30,00 Euro,
den zweiten Hund	50,00 Euro,
jeden weiteren Hund	70,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für einen sogenannten Kampfhund beträgt die Steuer 200,00 Euro.

- a. Kampfhunde sind solche Hunde, wie in Art. 37 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit der Bayerischen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in den jeweils geltenden Fassungen definiert.
- b. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden für Kampfhunde nicht gewährt.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd (Abs. 3) oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd (Abs. 1 Nr. 2) gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

## **§ 7 Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig. In den Folgejahren wird die Steuer jeweils zum 01. April fällig und ist ohne Aufforderung zu entrichten.

## **§ 11 Anzeigepflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht bekannten Hund hält, muss diesen unverzüglich unter Angabe von Namen und Anschrift des Halters, gegebenenfalls Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Geschlecht und Alter oder Wurfzeitpunkt des Hundes im Steueramt anmelden.

(2) Der Steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn

- a. der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde;
- b. der Hund abhandengekommen oder entlaufen und nicht mehr zurückgekehrt ist;
- c. der Hund verendet ist oder getötet wurde;
- d. der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

Über Weggabe oder Tötung sind Nachweise (z. B. tierärztliche Bescheinigung) vorzulegen. Bei Veräußerung ist der Gemeinde Name und Anschrift des neuen Besitzers bekanntzugeben. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Ortswechsel des Hundes, Kontrollmitteilungen zu versenden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 16 KAG kann insbesondere mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. März 2006 außer Kraft.

Steinach, den 02. November 2020

GEMEINDE STEINACH

  
Christine Hammerschick  
1. Bürgermeisterin



# Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch des Gemeinderates Steinach

Sitzungstag: 29. Oktober 2020  
Beschlussnummer: 108  
Gesamtzahl der Mitglieder: 17  
Anwesend und stimmberechtigt: 15

dafür    dagegen

## Behandelter Gegenstand – Inhalt des Beschlusses

Erlas einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Steinach

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinach wurde zuletzt mit Wirkung vom 27. März 2006 neu erlassen.

Aufgrund der sich geänderten Rechtsgrundlage (Kommunales Abgabengesetz zuletzt geändert durch Gesetz v. 09.06.2020) sowie aufgrund der Änderungen hinsichtlich des Steuermaßstabes sowie der Fälligkeit soll die Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinach neu erlassen werden.

Die Änderungen betreffen dabei

### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

Bisher:

Die Steuer betrug bisher € 20,00 pro Hund im Kalenderjahr

#### **Neu:**

*Die Steuer beträgt für den ersten Hund € 30,00, für den zweiten Hund € 50,00 und für jeden weiteren Hund € 70,00 im Kalenderjahr.*

*Für einen sogenannten Kampfhund (Art. 37 Landesstraf- und Verordnungs-gesetz) beträgt die Steuer € 200,00 im Kalenderjahr.*

### **§10 Fälligkeit der Steuer**

Bisher:

Die Steuer wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig.

#### **Neu:**

*Die Steuer wird erstmals nach Zustellung des Steuerbescheides fällig. In den Folgejahren wird die Steuer jeweils zum 01. April fällig und ist ohne Aufforderung zu entrichten.*

#### **Neu:**

*§ 12 Ordnungswidrigkeiten*

*Nach Art. 16 KAG kann insbesondere mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig*

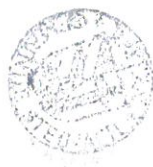
- 1. Entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht rechtzeitig anmeldet*
- 2. Entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt*


Der Satzungsentwurf wurde den Mitgliedern des Gemeinderates übersendet. Bezüglich der Staffelung der Gebührensätze wurde den Gemeinderatsmitgliedern eine Übersicht mit den Gebührensätzen von anderen Landkreismunicipalitäten gezeigt. Der Satzungsentwurf wurde projiziert und erläutert.

- 15 0 Nach Beratung beschließt der Gemeinderat:  
Der Gemeinderat Steinach beschließt den Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der anliegenden Fassung als Satzung. Der Satzungstext ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Richtigkeit des Auszuges beglaubigt:

Steinach, den 2. November 2020



  
.....  
Hammerschick, 1. Bürgermeisterin